



AG StrafR BT

SoSe 2023

fünfte Stunde am 25. Mai 2023

Sommersemester 2023
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT
Tobias Vogt

Prüfungsschema § 242

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) fremde, bewegliche Sache
- b) Wegnahme

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht
 - aa) Absicht zumindest vorübergehender Aneignung
 - bb) Vorsatz dauerhafter Enteignung
- c) Rechtswidrigkeit der Zueignung (obj. TBM) + diesbezüglicher Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Fall 17

T legt im Supermarkt eine Flasche Bier im Wert von 2,50 Euro in den Einkaufswagen. Der Ladenbesitzer L sieht dies, greift aber nicht ein, als T an einer unbesetzten Kasse den Kassensbereich passiert, um das Bier zu entwenden. Erst hinter der Kassenzone wird T von L zur Rede gestellt.

Wie hat sich T strafbar gemacht?

Lösung Fall 17

Strafbarkeit gem. § 242 I

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Fremde, bewegliche Sache

Sache: jeder körperliche Gegenstand (vgl. § 90 BGB)

Beweglich: wenn die Sache tatsächlich fortbewegt werden kann

Fremd: zumindest auch im Eigentum eines anderen stehend

2. Wegnahme

Wegnahme: Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.

Gewahrsam: Von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache. Die Reichweite richtet sich nach der Verkehrsanschauung.

Bruch: Handeln gegen/ohne den Willen des Berechtigten (Möglichkeit eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses).

Lösung Fall 17

Strafbarkeit gem. § 242 I

I. Objektiver Tatbestand

2. Wegnahme

a) Gewahrsamsausgangslage: Gewahrsam beim Ladeninhaber

b) Gewahrsamsänderung?

Einlegen der Flasche in den Einkaufswagen?

Verkehrsanschauung rechnet Flasche weiter dem Ladeninhaber zu

Arg.: Laden bildet einen abgegrenzten Bereich, der nicht ohne Hindernisse zu überwinden ist

Passieren des Kassenbereiches?

Jetzt keine wesentlichen Hindernisse mehr, Wageninhalt wird nach dem Kassenbereich von der Verkehrsanschauung dem Kunden zugeordnet → daher Änderung (+)

c) Gewahrsamsbruch:

gegen den Willen des Inhabers (+), Beobachtung ist nicht mit einem Einverständnis gleichzusetzen. Diebstahl ist kein heimliches Delikt.

Lösung Fall 17

Strafbarkeit gem. § 242 I

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz (+)

2. Zueignungsabsicht (+)

3. Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich (+)

B. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

C. Ergebnis: § 242 StGB (+)

D. Strafantrag § 248a erforderlich

Fall 18

T steckt im Supermarkt eine Flasche Bier in seine Jackentasche, statt sie in den Einkaufswagen zu legen. Er hat die Absicht, das Bier zu entwenden. L sieht das und stellt T sofort zur Rede.

Strafbarkeit des T?

Lösung Fall 18

Strafbarkeit des T gem. § 242 I

A. Tatbestand

I. Obj. TB

1. Fremde, bewegliche Sache (+)

2. Wegnahme:

a) **Gewahrsamsausgangslage:** Gewahrsam beim Ladeninhaber

b) **Gewahrsamsänderung?**

Einstecken in die Tasche?

Tasche bildet eine **Gewahrsamsenklaue**, d.h. ihr Inhalt wird allein dem Träger der Jacke zugeordnet

Arg.: Durchsuchen der Jacke durch den Händler sozial auffällig und nicht zulässig

c) **Gewahrsamsbruch (+)**

Lösung Fall 18

Strafbarkeit des T gem. § 242 I

II. Subj. TB

- 1. Vorsatz (+)**
- 2. Zueignungsabsicht (+)**
- 3. Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich (+)**

B. Rechtswidrigkeit/ Schuld

C. Ergebnis: § 242 StGB (+)

D. Strafantrag § 248a erforderlich

Fall 19

Kundin K lässt an der Supermarktkasse versehentlich ihren Geldbeutel liegen und verlässt das Geschäft. Kurz danach kommen A und hinter ihr B an die Kasse. B sieht den Geldbeutel an der Kasse liegen und fragt A, ob das ihrer sei. A bejaht die Frage, bedankt sich und steckt den Geldbeutel ein. Die Kassierererin nimmt diesen Vorgang nicht einmal wahr.

Strafbarkeit der A gem. § 242 StGB?

Lösung Fall 19

St Verlorene Sache → Gewahrsam endet

A. *demnach*: K hat keinen Gewahrsam mehr.
Ladeninhaber erlangt Gewahrsam
I. aufgrund generellen Gewahrsamswillen.

1. Fremde, bewegliche Sache

2. Wegnahme

Ausgangslage: Ursprünglich Gewahrsam

Änderung, indem K Laden verlässt?

K könnte Geldbeutel **verloren** oder **vergessen** haben.

In jedem Fall: Geldbeutel wird nicht gewahrsamslos und gelangt auch nicht in den Gewahrsam der A.

Änderung, indem A Geldbeutel einsteckt? (+)

→ **Gewahrsamsbruch** (+)

Vergessene Sache → Gewahrsam **besteht fort**,
wenn Sache zugänglich

demnach: K hat Gewahrsam.
Ladeninhaber erlangt (Mit-)Gewahrsam.

Lösung Fall 19

Strafbarkeit gem. § 242 I

II. Subj. TB

- 1. Vorsatz (+)**
- 2. Zueignungsabsicht (+)**
- 3. Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich (+)**

B. Rechtswidrigkeit und Schuld

C. Ergebnis: § 242 I (+)

Fall 20

Der missgünstige B wartet bis sein WG-Mitbewohner C zur Uni gegangen ist, geht sodann in dessen Zimmer, nimmt den Kanarienvogel des C aus seinem Käfig, tötet ihn und vergräbt den Kadaver, was er so geplant hatte.

Strafbarkeit des B?

Lösung Fall 20

A. Strafbarkeit gem. § 242 I

I. Tatbestand

1. Obj. TB

- b) fremde, bewegliche Sache
auch Tiere sind Sachen (§
Sachenbegriff)

Absicht (dolus directus 1. Grades)
bzgl. einer **zumindest**
vorübergehenden Aneignung

Vorsatz (mind. dolus eventualis)
bzgl. **dauerhafter** Enteignung

Wahrsam des C
Änderung: Entzug des Gewahrsams durch B

Rechtswidrigkeit der
Zueignung (obj. TBM!)
+ diesbezüglicher **Vorsatz**

2. Subj. TB

- a) Vorsatz (+)

b) Zueignungsabsicht: **Zueignung = Enteignung und Aneignung**

aa) Vorsatz zur dauerhaften Enteignung (+)

bb) Absicht zur Aneignung

(-) da Wegnahme ohne sonstigen Grund nur zur sofortigen Zerstörung erfolgt

II. Ergebnis: § 242 I (-)

Lösung Fall 20

B. Strafbarkeit gem. § 303 I

I. TB

1. Obj. TB

- a) fremde Sache (auch Tiere) (+)
- b) zerstören (+)

2. Subj. Tb:

Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: Strafbarkeit nach § 303 I (+)

Fall 21

E sieht in der Buchhandlung die heißersehnte Biografie ihrer ehemaligen Strafrechts-Professorin. Erschreckenderweise ist das Buch aber bei einem Preis von 14,99 Euro teurer als E erwartet hat. Deshalb entschließt sie sich, das Buch mitzunehmen, zu lesen und später wieder zurückzubringen. Daraufhin steckt sie das Buch in ihren Rucksack und will die Buchhandlung verlassen. Am Ausgang hält sie die Buchhändlerin auf. E erklärt ihr ihr Vorhaben. Die Buchhändlerin zeigt E bei der Polizei an.

Strafbarkeit der E?

Lösung Fall 21

Strafbarkeit gem. § 242 I

A. Tatbestand

I. Obj. TB

Vorsatz (mind. dolus eventualis)
bzgl. **dauerhafter** Enteignung

Absicht (dolus directus 1.
Grades) bzgl. einer **zumindest**
vorübergehenden Aneignung

Rechtswidrigkeit der
Zueignung (obj. TBM!)
+ diesbezüglicher **Vorsatz**

II. Subj. TB

1. Vorsatz (+)

2. Zueignungsabsicht: **Zueignung = Enteignung und Aneignung**

Worauf muss sich Zueignung beziehen?

Substanz der Sache



Wert der Sache

→ in der Sache verkörperter wirtschaftlicher Wert (Bsp: Gutscheine)

→ **nicht**: Gewinn aus Verwendung der Sache

Lösung Fall 21

Strafbarkeit gem. § 242 I

A. Tatbestand

II. Subj. TB

2. Zueignungsabsicht

a) Absicht zur vorübergehenden Aneignung (+)

b) Vorsatz zur dauerhaften Enteignung

e.A.: Buch wird durch das Lesen „verbraucht“ und verliert die Eigenschaft neuwertig, es wird wesentlich im Wert gemindert → (+)

a.A.: nach wie vor neuwertiger Außenzustand → (-)

3. Rechtswidrigkeit der Zueignung (+), da kein Anspruch

B. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

D. Ergebnis: § 242 (+), aber gem. § 248a Strafantrag erforderlich

Fall 22

W hat seinen Wehrdienst fast hinter sich und sucht seine Ausrüstungsgegenstände für die Ausmusterung zusammen. Unglücklicherweise hat er seine Dienstmütze bei einer Übung verloren und fürchtet nun Schadensersatzansprüche der Bundeswehr (die Dienstmützen befinden sich im Eigentum des Bundes). Deshalb entwendet er die Mütze seines Kameraden K, um sie als seine eigene abzugeben.

Strafbarkeit des W?

Lösung Fall 22

Strafbarkeit gem. § 242 I

A. Tatbestand

I. Obj. TB

1. Fremde, bewegliche Sache

(+) Mütze steht im Eigentum der Bundeswehr

2. Wegnahme

(+), denn Gewahrsam hatte ursprünglich K; Änderung erfolgte gegen den Willen des K, der ja seinerseits die spätere Rückgabepflicht erfüllen muss

II. Subj. TB

1. Vorsatz (+)

Lösung Fall 22

Strafbarkeit gem. § 242 I

A. Tatbestand

II. Subj. TB

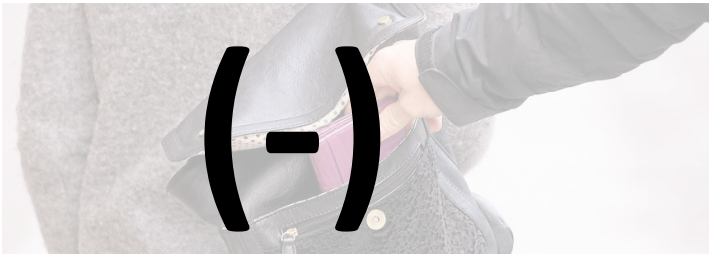
2. Zueignungsabsicht: **Zueignung = Enteignung und Aneignung**

(P) Vorsatz bzgl. dauerhafter Enteignung?

Ausgangspunkt: Mütze wird dem berechtigten Eigentümer (Bund) zurückgegeben.

Worauf muss sich Zueignung beziehen?

Substanz der Sache



Wert der Sache

→ in der Sache verkörpert wirtschaftlicher Wert (Bsp: Gutscheine)

→ **nicht:** Gewinn aus Verwendung der Sache

B. Ergebnis: § 242 I (-)

Fall 23

A ist neidisch auf das Cabrio ihrer Nachbarin O. Als O den Wagen vor dem Haus abstellt ohne den Zündschlüssel abzuziehen, um schnell was aus der Wohnung zu holen, steigt A in das nichtabgeschlossene Auto, macht eine Spritztour und lässt den Wagen – wie von vornherein geplant – unverschlossen an einer anderen Stelle der Stadt stehen.

Strafbarkeit der A?

Lösung Fall 23

Strafbarkeit gem. § 242 I

A. Tatbestand

I. Obj. TB

1. Fremde, bewegliche Sache (+)
2. Wegnahme (+)

II. Subj. TB

1. Vorsatz (+)

Lösung Fall 23

Strafbarkeit gem. § 242 I

A. Tatbestand

II. Subj. TB

2. Zueignungsabsicht

a) **Absicht zumindest vorübergehender Aneignung (+)**

b) **Vorsatz einer dauerhaften Enteignung?**

(-), wenn ein **Rückführungswille** erkennbar ist

Dafür darf Eigentümer zur Wiedererlangung des Wagens keinen ungewöhnlichen Aufwand benötigen oder das Wiederfinden sogar vom Zufall abhängig sein.

hier: Stehenlassen des Kfz an einer Stelle, wo es dem beliebigen Zugriff Dritter ausgesetzt ist → kein Rückführungswille → Enteignungsvorsatz (+)

c) **Rechtswidrigkeit der Zueignung (+)**

B. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

C. Ergebnis: § 242 I (+)